

E. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

I. Allgemeines

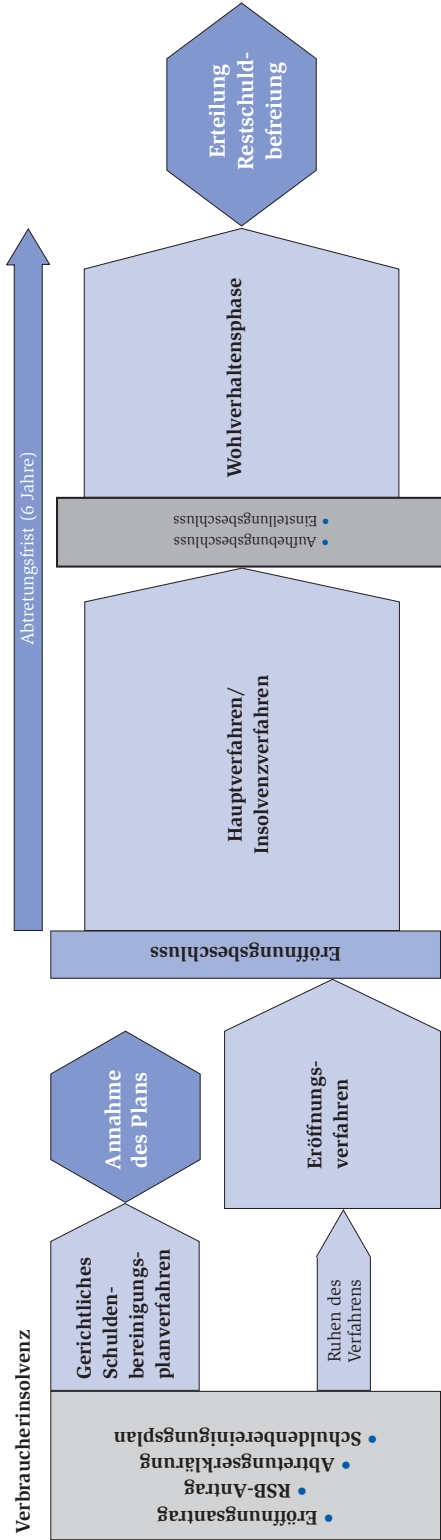
Nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens – sei es als Regelinsolvenzverfahren oder sei es als Verbraucherinsolvenzverfahren – und nach vollständiger Verwertung des Alt- und Neuvermögens werden die Verbindlichkeiten nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vollständig erfüllt (100 %-Quote). Oft erfolgen keine Ausschüttungen an die Gläubiger oder es gibt nur sehr geringe Quoten im einstelligen Bereich. Sowohl nach altem wie nach neuem Recht gilt hinsichtlich der verbleibenden Restschulden der **Grundsatz der unbeschränkten Nachforderung**, § 201 InsO. Für die Gläubiger, die am Insolvenzverfahren teilgenommen haben, gilt dabei die Eintragung in die Insolvenztabelle als Titel. Nach § 201 Abs. 1 InsO können die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen zur Insolvenztabelle festgestellt und nicht vom Insolvenzschuldner bestritten worden sind, aus diesem Titel wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. Die Gläubiger, die nicht am Insolvenzverfahren teilgenommen haben, können nach Aufhebung die durch das Verfahren unterbrochene Einzelzwangsvollstreckung aus ihren „alten“ Titeln gegen den Schuldner aufnehmen.

Bei Gesellschaften sind diese Möglichkeiten für die Gläubiger nicht gegeben, da die nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens vermögenslosen Gesellschaften aus dem Rechtsverkehr ausscheiden. Ist der Schuldner hingegen eine natürliche Person, haftet er grundsätzlich bis Ablauf der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 BGB gegenüber jedem seiner Gläubiger mit seinem gesamten neuen Vermögen und seinem Einkommen, soweit dieses pfändbar ist. Mit anderen Worten unjuristisch ausgedrückt:

Die Restschulden bestehen nach dem Insolvenzverfahren grundsätzlich (auch nach der aktuellen Reform) weitere 30 Jahre bis zum Ablauf der Verjährungsfrist.

Erst seit der Insolvenzordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft trat, sieht das deutsche Insolvenzrecht Möglichkeiten der **Restschuldbefreiung** für natürliche Personen vor. Und zwar mit dem Schuldenbereinigungsplanverfahren gem. §§ 305 ff. InsO, das einem **Verbraucherinsolvenzverfahren** vorangeht, sowie dem Restschuldbefreiungsverfahren gem. §§ 286 ff. InsO, das sich an ein abgeschlossenes Insolvenzverfahren (Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren) anschließt.

Grundschema Restschuldbefreiungsverfahren Verbraucher bisherige Rechtslage



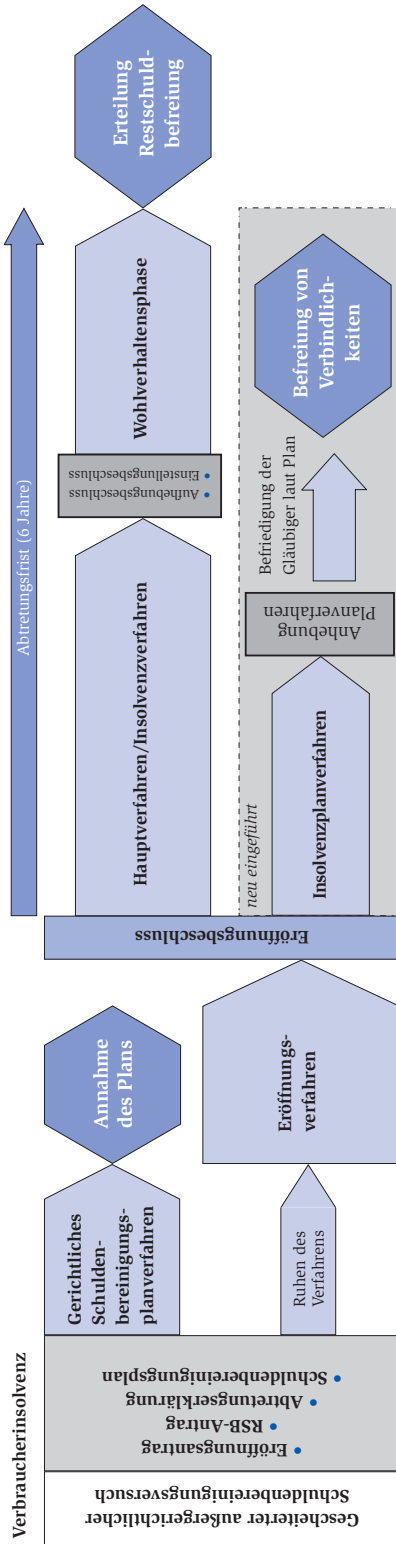
Des Weiteren besteht für Unternehmer und für bestimmte ehemalige Unternehmer die Möglichkeit, im Rahmen eines Insolvenzplans gem. §§ 217 ff. InsO, von § 201 InsO (Grundsatz der unbeschränkten Nachhaftung) abweichende Enthafungsregelungen zu treffen. Eine Alternative, die nunmehr auch Nichtunternehmern eröffnet ist (siehe dazu im Einzelnen unten Kapitel H.). Das Schuldenbereinigungsplanverfahren wird ausschließlich bei Verbrauchern i.S.d. §§ 304 ff. InsO durchgeführt. Im Anwendungsbereich der Regelinsolvenzverfahren wird dieser Verfahrensabschnitt nicht durchlaufen, sodass die Möglichkeit des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans bei Unternehmern nicht besteht. Eine vergleichende Übersicht über den Verfahrensablauf bei Verbrauchern und Unternehmern nach neuer Rechtslage ist auf der folgenden Seite abgedruckt.

Scheitert der Schuldenbereinigungsplan und kommt kein Insolvenzplan zustande, kann die 30-jährige Haftung nur noch durch die Erteilung der Restschuldbefreiung vermieden werden. Eine tabellarische Übersicht über die gesetzlichen Möglichkeiten zur Enthafung ohne Mitwirkung der Gläubiger ist nachfolgend abgedruckt.

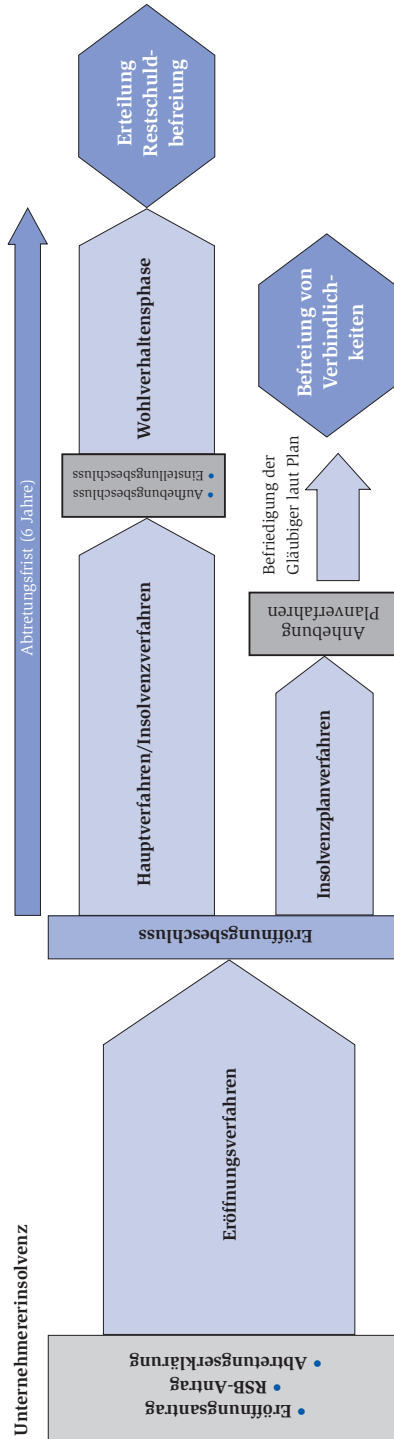
Gesetzliche Möglichkeiten zur Enthafung

Insolvenzschuldner	Art des Insolvenzverfahrens	Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, §§ 305 ff. InsO	Insolvenzplanverfahren, §§ 217 ff. InsO	Restschuldbefreiung, §§ 286 ff. InsO
Gesellschaften Juristische Personen (z.B. GmbH, AG, Genossenschaft), rechtsfähige Vereine und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG, GbR)	Regelinsolvenzverfahren	nein	ja	nein (da nicht erforderlich, Gesellschaft nimmt nach Verfahrensabschluss nicht mehr am Rechtsverkehr teil)
Unternehmer natürliche Personen die unternehmerisch tätig sind und bestimmte ehemalige Unternehmer ^{*)}	Regelinsolvenzverfahren	nein	ja	ja (6 Jahre) ggf. verkürzt ^{**)}
Verbraucher natürliche Personen, die nicht unter 2. fallen	Verbraucherinsolvenzverfahren, §§ 304 ff. InsO	ja, zwingend	ja, ab 01.07.2014 für alle laufenden Verfahren ^{**)}	ja (6 Jahre) ggf. verkürzt ^{**)}
^{*)} ehemalige Unternehmer mit Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen oder mit mehr als 19 Gläubiger ^{**)} Gesetzesänderung				

Grundschemata Verfahrensablauf Verbraucher und Unternehmer neue Rechtslage



E. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens



Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist die Möglichkeit, dass der Schuldner mit seinen Gläubigern anderweitige Vergleichsvereinbarungen – auch während des laufenden Insolvenzverfahrens – trifft. Verzichten die Gläubiger gegen die Zahlung eines Teilbetrages auf die weitere Geltendmachung ihrer Forderungen, wird sogar das Restschuldbefreiungsverfahren vorzeitig beendet, siehe unten IX. 2.

II. Alte Rechtslage zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

In Insolvenzverfahren, die vor dem 01.07.2014 beantragt worden sind, entscheidet das Insolvenzgericht regelmäßig erst über die Restschuldbefreiung, wenn die Laufzeit der Abtretungserklärung mit der der Schuldner sein pfändbares Einkommen für die Dauer von sechs Jahren an den Treuhänder abgetreten hatte, (§ 287 Abs. 2 InsO), verstrichen ist.

Bei Insolvenzverfahren, die vor dem Inkrafttreten des InsO vom 26.10.2001 eröffnet worden sind, betrug die Laufzeit der Abtretungserklärung sieben Jahre, beginnend mit der Aufhebung (!) des Hauptverfahrens (heute beginnend mit der Eröffnung des Hauptverfahrens).

Eine vorzeitige Erlangung der Restschuldbefreiung ist nach altem Recht gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Vorzeitig war die Restschuldbefreiung nur ausnahmsweise in den von der Rechtsprechung entwickelten Spezialfällen bei Unverhältnismäßigkeit der weiteren Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens möglich. Nach dieser Rechtsprechung wird die Restschuldbefreiung analog §§ 213, 299, 300 Abs. 1 InsO auf Antrag des Schuldners ausnahmsweise dann vorzeitig erteilt, wenn

- kein Gläubiger im Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet hat (BGH Beschluss vom 18.11.2007, IX ZB 115/04) oder
- alle Gläubiger befriedigt werden – auch im Rahmen eines Vergleichs mit allen Insolvenzgläubigern in der Wohlverhaltensperiode durch Teilzahlung und Teilerlass (vgl. BGH Beschlüsse vom 17.03.2005, IX ZB 214/04 und 29.09.2011, IX ZB 219/10).

Weitere Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass der Schuldner nachweist, dass die Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Vergütung des Insolvenzverwalters/Treuhänders) und die sonstigen Verbindlichkeiten der Insolvenzmasse getilgt sind.

Die Restschuldbefreiung wird nach alter Rechtslage ausnahmsweise dann vorzeitig erteilt, wenn:

- der Schuldner dies beantragt,
- die Kosten des Verfahrens und
- die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind und wenn
- kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat, oder
- alle Gläubiger befriedigt werden.

III. Neue Rechtslage

Für Verfahren, die ab 01.07.2014 beantragt werden, bietet § 300 InsO n.F. erstmals gesetzlich normierte Möglichkeiten zu einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Kernvorschrift – **§ 300 Abs. 1 Satz 2 InsO** – lautet wie folgt:

„Hat der Schuldner die **Kosten des Verfahrens berichtigt**, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag (über die Erteilung der Restschuldbefreiung),

1. wenn im Verfahren **kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet** hat oder wenn die **Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt** sind und der Schuldner die **sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt** hat,
2. wenn **drei Jahre** der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens **35 Prozent** ermöglicht, oder
3. wenn **fünf Jahre** der Laufzeit der Abtretungsfrist verstrichen sind.“

§ 300 Abs. 1 Satz 2 InsO				
Voraussetzungen	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 1 Alt. 1	Nr. 1 Alt. 2
müssen vorliegen spätestens nach	3 Jahren	5 Jahren	keine Frist	keine Frist
Deckung der Verfahrenskosten	X	X	X	X
Keine Forderungsanmeldungen			X	
Alle Gläubiger befriedigt				X
Sonstige Masseverbindlichkeiten beglichen	X		X	X
35 %-Quote für Insolvenzgläubiger	X			

IV. Motive des Gesetzgebers

Die Möglichkeit der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist eines der zentralen Anliegen der Insolvenzrechtsreform. Ursprünglich war beabsichtigt, eine Verkürzung nur denjenigen zu ermöglichen, die mit dem Versuch der Selbstständigkeit gescheitert waren. Die Beschränkung auf (ehemalige) Unternehmer ist jedoch im Gesetzgebungsverfahren fallen gelassen worden. Ziel ist es nunmehr, **allen** zahlungsunfähigen natürlichen Personen durch eine Restschuldbefreiung bereits nach drei bzw. fünf Jahren einen „finanziellen Neuanfang“ zu ermöglichen und Anreize für den Schuldner zu schaffen, „sich in besonderem Maße um eine Befriedigung der gegen ihn bestehenden Forderungen zu bemühen“; insbesondere Unternehmensgründern soll nach einem Fehlstart zügig eine „zweite Chance“ eröffnet werden (RegE, BT-Drs. 17/11268, 1 A. Problem und Ziel)

V. Die neuen Regelungen im Einzelnen

1. Grundsatz: Entscheidung nach Ablauf der Abtretungsfrist,

§ 300 Abs. 1 Satz 1 InsO

Nach § 300 Abs. 1 Satz 1 InsO bleibt es bei dem Grundsatz, dass das Gericht (erst) nach Ablauf der mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnenden sechsjährigen Abtretungsfrist von Amts wegen über den Antrag auf Restschuldbefreiung entscheidet. Die Neufassung regelt ausdrücklich, dass über die Restschuldbefreiung auch dann zu entscheiden ist, wenn das Hauptverfahren noch nicht aufgehoben ist (so bereits die Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage, vgl. BGH Beschluss vom 03.12.2009, IX ZB 247/08).